

## Satzung

(beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 18. November 2005 in Berlin)

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt den Namen "Bundesverband Breitbandkommunikation e.V."
2. Der Sitz des Verbandes ist Bonn.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Vom 19. April 1999 bis zum 31. Dezember 1999 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

### § 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Verband ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Telekommunikationsunternehmen, die
  - eigene Telekommunikationsnetze betreiben, über diese Netze Telekommunikationsdienste an Geschäfts- und/oder Privatkunden vermarkten und
  - vorwiegend Teilnehmernetzbetreiber sind.

Zweck des Verbandes ist es,

- für seine Mitglieder auf nationaler und internationaler Ebene verbandspolitisch tätig zu werden,
  - die gemeinsamen allgemeinen und wirtschaftlichen Interessen wahrzunehmen und zu fördern,
  - gemeinsam gegenüber der Öffentlichkeit und den Organen der Legislative und der Exekutive in der Europäischen Union, dem Bund und den Bundesländern, vor allem gegenüber der nationalen Regulierungsbehörde und der deutschen und der EU-Wettbewerbsbehörde sowie gegenüber den Verbänden und sonstigen Einrichtungen Interessen der Mitglieder wahrzunehmen,
  - Rechtsinteressen der Mitglieder wahrzunehmen,
  - Synergieeffekte zwischen den Mitgliedern im unternehmerischen Bereich herbeizuführen.
2. Hauptzielsetzungen des Verbandes sind
    - Sicherung fairer Wettbewerbsbedingungen in der Telekommunikation
    - Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Mitglieder im Telekommunikationsbereich
    - Förderung des Liberalisierungs- und Deregulierungsprozesses in der Telekommunikation
  3. Der Verband kann selbst in nationalen und internationalen Verbänden mit vergleichbarer Aufgabenstellung Mitglied werden, um die Pflege der Zusammenarbeit seiner Mitglieder mit den übrigen Zweigen der Kommunikations- und Informationswirtschaft vorzunehmen.

4. Der Verband verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Ordentliches Mitglied kann jedes in Deutschland tätige Telekommunikationsunternehmen werden, welches entweder
  - eigene Telekommunikationsnetze betreibt,
  - über diese Netze Telekommunikationsdienste an Geschäfts- und/oder Privatkunden vermarktet und vorwiegend Teilnehmernetzbetreiber ist.
3. Ein Unternehmen, das keine Telekommunikationsnetze im Sinne von § 2 der Satzung betreibt, jedoch solche Unternehmen im Sinne von § 17 AKTG beherrscht oder mit diesen einen Konzern bildet, kann dann ordentliches Mitglied werden, wenn es überwiegend den Zweck verfolgt, den geschäftlichen Erfolg dieser Unternehmen zu fördern. Die Mitgliedschaft eines Unternehmens, das von einem anderen Unternehmen beherrscht wird, ist ausgeschlossen, es sei denn, der Vorstand stimmt der Mitgliedschaft des beherrschten Unternehmens zu. Bestehende Mitgliedschaften werden durch die Neuregelung nicht berührt.
4. Natürliche Personen und juristische Personen, deren Tätigkeitsschwerpunkt auf dem Gebiet der lokalen/regionalen Telekommunikation oder verwandten Interessengebieten liegen, können, soweit dieses dem Verbandszweck förderlich ist, auf Antrag assoziierte Mitglieder werden. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

### **§ 4 Anträge auf Mitgliedschaft**

Die Anträge auf Erwerb einer Mitgliedschaft sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der Geschäftsführung. Der Vorstand berichtet auf der folgenden Mitgliederversammlung über die neu aufgenommenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann das Votum des Vorstands mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen überstimmen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt und nur ordentliche Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied nach § 3 Abs. 3 der Satzung ist nur stimmberechtigt, wenn es neben den mit ihm verbundenen Unternehmen einen eigenen Mitgliedsbeitrag entrichtet.
2. Die Mitglieder haben das Recht,
  - an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und das ihnen zustehende Stimm- und Wahlrecht auszuüben,
  - vom Verband im Rahmen seiner Möglichkeiten Auskünfte, Rat und Beistand in solchen Fragen zu verlangen, die in seiner Zuständigkeit liegen,
  - Veröffentlichungen des Verbandes zu erhalten und Verbandseinrichtungen zu benutzen,
  - bei Gerichts- und sonstigen Rechtsverfahren mit grundsätzlicher Bedeutung eine Kostenbeteiligung durch den Verband in Anspruch zu nehmen, wenn der Vorstand einem Antrag als Musterprozess zustimmt.

3. Die Mitglieder haben die Pflicht,
  - den Verband bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen,
  - die Satzung des Verbandes einzuhalten und in deren Rahmen gefasste Beschlüsse unverzüglich durchzuführen,
  - die festgesetzten Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen unverzüglich zu entrichten.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres mit einem eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand kündigen. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung bereits entstandener Verpflichtungen gegenüber dem Verband; insbesondere bleibt das ausscheidende Mitglied bis zum Ende des Geschäftsjahres verpflichtet, die nach § 12 genannten Beiträge zu leisten. Ist zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Mitglieds ein anhängiger Rechtsstreit (Musterprozess) noch nicht beendet, so haftet das ausscheidende Mitglied weiterhin für solche Umlagen, die während seiner Mitgliedschaft beschlossen worden sind. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Verbandsvermögen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt ohne weiteres, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gem. § 3 entfallen, bei Einstellen der Geschäftstätigkeit, bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Mitglied oder bei assoziierter Mitgliedschaft zusätzlich bei Auflösung des Verbandes oder der Institution.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vorstand beschlossen werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere die Nichterfüllung von Mitgliederpflichten gem. § 5 Abs. 3 sowie verbandsschädigendes Verhalten im Sinne von Verstößen gegen die Satzung und die Interessen des Verbandes gem. § 2. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zu treffen und endgültig ist. Die Berufung muss spätestens binnen vier Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses der Mitgliederversammlung vorliegen.

## **§ 7 Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsführung

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens von 1/4 der Mitglieder oder von drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten schriftlich einberufen und geleitet, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters durch die Geschäftsführung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung zu versenden.

3. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Befugnisse:
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl des Vorstands
  - Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge durch Verabschiedung der Beitragsordnung sowie über besondere Umlagen
  - Verabschiedung des Jahres-Budgets und des Jahresabschlusses des Verbandes
  - Beschluss über die Geschäftsordnung des Vorstandes
  - Beschluss über eine aktive Prozessführung (z. B. Musterprozesse), wobei der Verband eine aktive Prozessführung nur im Falle einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder einleitet
  - Änderung der Satzung
4. Anträge zur Behandlung auf der Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied schriftlich eingereicht werden. Alle Anträge für die Mitgliederversammlung sollen spätestens eine Woche vor Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Schriftliche und mündliche Dringlichkeitsanträge, die nicht mit der Tagesordnung angekündigt sind, können nur beraten werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder hierfür ausspricht.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist und mehr als 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Ist danach die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung geladen werden. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig, soweit hierauf in der Ladung hingewiesen wurde.
6. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gilt dabei als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung, wobei mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein muss.
8. Alle Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung. In den sonstigen Angelegenheiten bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung, wenn nicht die Mehrheit ein anderes Abstimmungsverfahren verlangt.
9. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Im Verhinderungsfall kann das Mitglied ein anderes ordentliches Mitglied mit schriftlicher Vollmacht, die dem Versammlungsleiter zum Beginn der Versammlung vorzulegen ist, zum Vertreter benennen. Dabei darf ein Mitglied nicht mehr als drei weitere Mitglieder gleichzeitig vertreten. Mitglieder nach § 3 Abs. 3 sind berechtigt, alle Mitgliedsunternehmen gem. § 3 Abs. 2 zu vertreten, die mit ihm im Sinne von § 15 AktG verbunden sind. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, sofern es seinen Beitrag entrichtet hat.
10. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern binnen zwei Wochen nach der Versammlung zuzuleiten. Sofern der Niederschrift nicht binnen zwei Wochen widersprochen wird, gilt diese als genehmigt.
12. Der Tagungsort der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bestimmt, soweit die vorhergehende letzte Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen hat.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - dem Präsidenten
  - dem stellvertretenden Präsidenten
  - dem Schatzmeister
  - mindestens zwei weiteren VorstandsmitgliedernDer Vorstand ist befugt, aus dem Kreis der Geschäftsführer der Mitglieder bis zu drei weitere Personen einstimmig in den Vorstand zu berufen.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Verband wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Präsident oder der stellvertretende Präsident, vertreten.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit Ablauf der Amtszeit, der Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder der Mandatsniederlegung durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied aus dem Verband aus, so scheidet alle Personen, die zu diesem Mitglied gehören, aus dem Vorstand bzw. anderen Verbandsgremien aus. Entsprechendes gilt, wenn eine Person des Vorstands bzw. eines anderen Verbandsgremiums nicht mehr zu einem Mitglied gehört. Der Vorstand kann eine Berufung zur kommissarischen Wahrnehmung der betreffenden Funktion bis zum Zeitpunkt der Neuwahl oder Benennung eines Nachfolgers beschließen.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen. Es gilt die Mehrheit der binnen sieben Tagen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. in seiner Abwesenheit die seines für die Leitung der Sitzung bestimmten Stellvertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht zehn Tage vor der Sitzung erfolgt ist und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ist danach der Vorstand nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von sieben Tagen eine neue Vorstandssitzung einberufen werden. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig, soweit hierauf in der Ladung hingewiesen wird.
6. Der Vorstand kann Arbeitskreise und Ausschüsse einrichten.
7. Die Mitglieder des Vorstands führen ihre Arbeit ehrenamtlich aus.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

## **§ 10 Geschäftsführung**

1. Die laufenden Geschäfte des Verbandes werden von einem oder mehreren Geschäftsführern wahrgenommen. Es kann ein Hauptgeschäftsführer bestellt werden.
2. Der oder die Geschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführer werden vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit bestellt und abberufen. Die Geschäftsführung wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine mehrmalige Bestellung ist zulässig.
3. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand verantwortlich, sie hat die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung auszuführen und sie hat dem Vorstand

geeignete Ziele zur Erreichung der Verbandsziele vorzulegen. Die Geschäftsführung sollte an allen Sitzungen und Verhandlungen des Verbandes teilnehmen. Sie hat das Recht, an Sitzungen der Arbeitskreise und Ausschüsse teilzunehmen.

4. Der Verband unterhält für die laufenden Geschäfte eine von der Geschäftsführung geführte Geschäftsstelle. Die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern sowie die Führung der laufenden Geschäfte erfolgen durch den/die Geschäftsführer/Hauptgeschäftsführer in Abstimmung mit dem Vorstand.
5. Alles weitere regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung über die Arbeit der Geschäftsführung.

## **§ 11 Arbeitskreise**

1. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes kann der Vorstand auf Dauer angelegte Arbeitskreise und aus aktuellem Anlass Ad-hoc-Arbeitsgruppen einsetzen. Der Vorstand beruft den Vorsitzenden eines Arbeitskreises bzw. der Ad-hoc-Arbeitsgruppe, die Mitglieder können der Geschäftsführung je einen Vertreter pro Arbeitskreis/Arbeitsgruppe benennen. Die Arbeitskreise/Arbeitsgruppen sind gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
2. Der Vorstand soll einen Strategieausschuss einsetzen. Der Strategieausschuss stellt eine Informationsplattform zwischen dem Vorstand und der Mitgliederversammlung dar und er erarbeitet Vorschläge, mit welchen Themen sich der Vorstand befassen sollte. Der Strategieausschuss tagt mindestens zweimal pro Geschäftsjahr. Dem Strategieausschuss gehören vom Vorstand zu benennende Mitglieder an. Der Strategieausschuss wird vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter.

## **§ 12 Beiträge**

1. Die Höhe der Beiträge wird in einer von der Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung und ihre Änderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist hierzu beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder vertreten sind oder über dieselbe Beitragsänderung in der vorangegangenen Mitgliederversammlung mangels Erreichen des Quorums nicht entschieden werden konnte, soweit in der Ladung darauf hingewiesen worden ist. Beiträge können mit Wirkung frühestens für das auf die beschlussfassende Versammlung folgende Geschäftsjahr geändert werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für ein gesamtes Kalenderjahr im voraus zu entrichten. Das gilt auch für die Jahre des Beitritts und des Austritts. Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 6 werden keine Beiträge erstattet.

3. Die Umlage für Sonderausgaben (z. B. Prozesskosten) bedarf der gesonderten Festlegung durch die Mitgliederversammlung.
4. Jahresbeiträge der assoziierten Mitglieder legt der Vorstand fest.

### **§ 13 Rechnungslegung und Kassenprüfung**

1. Über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist durch die Geschäftsführung genau Buch zu führen. Die Geschäftsführung kann diese Aufgabe an einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer übertragen. Die Rechnungslegung besteht aus einem Einnahmen-/Ausgabenbericht und einer Bilanz. Der Rechnungsprüfer, der Angehöriger der wirtschaftsberatenden Berufe sein soll, wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und hat den Jahresabschluss zu prüfen sowie einen Prüfungsbericht zu erstatten.
2. Die Ausgaben sowie die Rechnungslegung des Verbandes werden von zwei aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählten Kassen- und Rechnungsprüfern überprüft, die der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Der Jahresabschluss ist für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 14 Auflösung des Verbandes**

Die Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist hierzu beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder vertreten sind oder über das Auflösungsbegehren in der vorangegangenen Mitgliederversammlung mangels Erreichen dieses Quorums nicht entschieden werden konnte, soweit in der Ladung darauf hingewiesen worden ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Verbandsvermögens. Das Verbandsvermögen darf nur steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Gemeinnützigkeitsverordnung zugeführt werden. Im übrigen haben die assoziierten Mitglieder keinen Anspruch auf Beteiligung am Vermögen des Verbandes.

Der Präsident und sein Stellvertreter sind Liquidatoren des aufzulösenden Verbandes, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.

### **§ 15 Schriftform**

Soweit diese Satzung die Schriftform verlangt, reicht der Versand per Telefax oder E-Mail aus.

### **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Satzung im übrigen nicht. Der Verband verpflichtet sich, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken in der Satzung.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt kraft Gesetzes mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.